

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (84) 776

Vol. 1984/0274

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

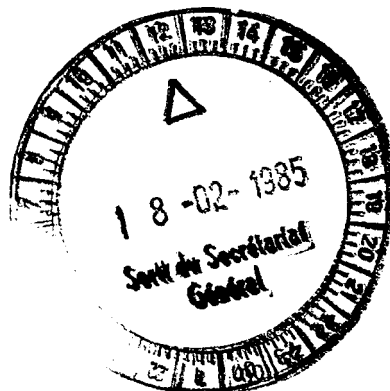
KOM(84) 776 endg

Brüssel, 13 februar 1985

VORSCHLAG FÜR DIE
VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 3718/84 DES RATES
vom 28. Dezember 1984

zur Einführung einer einstweiligen Maßnahme bis zum Erlaß eines Ratsbeschlusses zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(84) 776 endg

**VORSCHLAG FÜR DIE
VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 3718/84 DES RATES
vom 28. Dezember 1984**

zur Einführung einer einstweiligen Maßnahme bis zum Erlass eines Ratsbeschlusses zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 65 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften⁽⁴⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es war nicht möglich, die Prüfung der Vorschläge der Kommission vom 4. Dezember 1984 abzuschließen und vor dem 31. Dezember 1984 über die an den Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamten und Bediensteten vorzunehmenden Angleichungen zu befinden.

Der Erlass einer einstweiligen Maßnahme erweist sich als angebracht.

Unter diesen Umständen sind die Organe zu ermächtigen, einen Vorschuß zu gewähren, dem bei dem endgültigen Beschluß gemäß den Artikeln 65 und 66a des Statuts Rechnung zu tragen ist.

Die Gewährung dieses Vorschusses berührt nicht die Anwendung des Beschlusses 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 und Artikel 66a des Statuts.

Der Betrag des Vorschusses ist so festzusetzen, daß er sich nicht wesentlich von dem Betrag unterscheidet, der sich aus den Beschlüssen ergeben wird, die der Rat zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge, mit der auch der Übergang zum nachfolgenden Satz der besonderen Abgabe einhergeht, zu fassen hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Vorgriff auf die endgültige Beschlußfassung des Rates über die Vorschläge der Kommission vom 4. Dezember 1984 über die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften sind die Organe ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Juli 1984 einen gemäß Absatz 2 errechneten Vorschuß zu gewähren.

(2) Der Vorschuß wird unter Anwendung eines Bezugssatzes von 2,4 % auf die Beträge für die Elemente der Dienst- und Versorgungsbezüge berechnet, die durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83 des Rates vom 19. Dezember 1983 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind⁽⁵⁾, festgelegt wurden. Die Zahlungen erfolgen so, daß möglichst vermieden wird, daß aufgrund der späteren Anwendung der vom Rat zu beschließenden Angleichungen sowie des Abgabensatzes, der dann auf die Bezüge anwendbar ist, Rückzahlungen vorgenommen werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 24. 12. 1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 361 vom 24. 12. 1983, S. 1.

Artikel 2

(1) Spätere Beschlüsse des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge bewirken die vollständige Anwendung — mit der erforderlichen Rückwirkung — von Artikel 66a des Statuts sowie die Verpflichtung für die Organe, eine Verrechnung der Vorschüsse vorzunehmen.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 werden dem Personal bei der Einzelauszahlung des Vorschusses zur Kenntnis gebracht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 28. Dezember 1984 um 12 Uhr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY
